

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstätten Ludwigsburg

vom 13.12.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 13.12.2012 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstätten beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Ludwigsburg erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des Stadtmarketings, des Tourismus, der Veranstaltungsstätten, Veranstaltungen und Märkte in der Rechtsform des Eigenbetriebs. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Dem Eigenbetrieb obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Strategische Ausrichtung des Stadtmarketings und der Tourismusaktivitäten,
 - Operatives Stadtmarketing
 - Eventmanagement,
 - Betrieb einer Tourist Information und einer Kartenvorverkaufsstelle
 - Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Fremdenverkehrs,
 - Betriebsführung, Bewirtschaftung, Verwaltung und Vermarktung dafür geeigneter Veranstaltungsstätten und sonstiger Veranstaltungsflächen in Ludwigsburg,
 - die Konzeption, Organisation und Durchführung von Eigenveranstaltungen und Märkten
- (3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstätten Ludwigsburg“. Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.000.000 EUR (in Worten: Eine Million EURO).

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 1. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung,
 2. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 5. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts
 7. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
 8. die Entlastung der Betriebsführung

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 9 zuständig ist.

- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstätten“. Der Betriebsausschuss besteht aus Mitgliedern, die dem nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV) angehören. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet
 1. über Festsetzung der Vergütung der Betriebsleitung,
 2. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
 3. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 4. die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie den Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben. Dies betrifft nicht die in §1 (4) Satz 4 beschriebenen Aktivitäten.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 9 zuständig ist.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Geschäftsführung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer (§ 6 Abs. 1 EigBG). Er wird durch den oder die von ihm zu bestimmenden Bediensteten des Eigenbetriebs für den Fall der Verhinderung vertreten; diese Beauftragung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die Leitung des laufenden Betriebs und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht Kraft Gesetzes oder dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Sie vertritt die Stadt Ludwigsburg in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich zu unterrichten. Sie hat insbesondere mindestens halbjährlich – bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten - über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Der Betriebsleiter nimmt an allen Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, soweit der Betriebsausschuss im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
	b) Vergabe von Aufträgen für Planungen, Analysen, Studien, Beratungen oder Gutachten im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
2	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
3	Vergabe von Lieferungen und Leistungen soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind	350	350	1.500	1.500
4	Abschluss von Verträgen mit einem jährlichen Wert im Einzelfall von (für Arbeitsverträge gilt § 9 Abs. 2 Ziff. 1 -3)	250	250	1.500	1.500
5	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt	-	-	-
6	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	250	250	1.000	1.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
7	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	100	100	500	500
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	100	100	500	500
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	100	100	500	500
8	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter		nach allgemeinen Grundsätzen		
9	Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall	10	10	200	200
10	Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, soweit dadurch keine erheblichen Verpflichtungen für den Eigenbetrieb entstehen	0	0	unbegrenzt	
11	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	200	200	unbegrenzt	
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	200	200	unbegrenzt	
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	200	200	1.000	1.000

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsaus- schuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Personal, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Organisation und Personal.	bis Entgeltgruppe 13 TVöD sowie Zeit angestellte	ab Entgeltgr. 14 TVöD	Betriebsleitung
2	Sonstige personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Fachbereich Organisation und Personal I	x		
3	a) Entlohnungssystem und Freiwilligkeitsleistungen für die Beschäftigten, Gehaltsregelungen oder Sonderzahlungen in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister im Einzelfall pro Jahr	5.000	5.000	
	b) Tantiemekriterien und jährliche Festsetzung der Tantieme bei arbeitsvertraglich vereinbarten leistungsorientierten Vergütungen (jährlicher Betrag im Einzelfall);hiervon ausgenommen ist die Betriebsleitung	25.000	25.000	
4	Festsetzung der allgemeinen Vertrags- bzw. Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Rahmensätzen für Mieten und Entgelte.		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
5	Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist.		x	
7	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter der Stadt		x	

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.